

Rechtssache C-580/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

21. September 2023

Vorlegendes Gericht:

Svea hovrätt, Patent- och marknadsöverdomstolen (Schweden)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. September 2023

Rechtsmittelführerinnen:

Mio AB

Mio e-handel AB

Mio Försäljning AB

Gegenpartei:

Galleri Mikael & Thomas Asplund Aktiebolag

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Urheberrechtsverletzung

Zweck und rechtliche Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

Ersuchen gemäß Art. 267 AEUV um Auslegung der Art. 2 bis 4 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

Vorlagefragen

1. Wie ist die Prüfung bei der Beurteilung, ob ein Gegenstand der angewandten Kunst den weitreichenden Schutz des Urheberrechts als Werk im Sinne der Art. 2 bis 4 der Richtlinie 2001/29/EG verdient, vorzunehmen – und welche Faktoren sind bei der Frage zu beachten oder sollten beachtet werden, ob der Gegenstand die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt? In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, ob sich die Originalitätsprüfung auf Faktoren um den Schaffensprozess und die Erläuterung des Urhebers zu den tatsächlichen Entscheidungen, die er oder sie beim Schaffen des Gegenstands getroffen hat, zu richten hat, oder auf Faktoren betreffend den Gegenstand als solchen und das Endergebnis des Schaffensprozesses sowie darauf, ob der Gegenstand selbst Ausdruck eines künstlerischen Wirkens ist.

2. Welche Bedeutung hat es für die Antwort auf Frage 1 und die Frage, ob ein Gegenstand der angewandten Kunst die Persönlichkeit des Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt, dass

a) der Gegenstand aus Elementen besteht, die sich im allgemeinen Formenschatz finden?

b) der Gegenstand auf bereits bekannten Geschmacksmustern aufbaut und eine Variation davon oder eines bestehenden Geschmacksmustertrends darstellt?

c) identische oder ähnliche Gegenstände vor oder – unabhängig und ohne Kenntnis von dem Gegenstand der angewandten Kunst, für den Schutz als Werk beansprucht wird – nach dem Schaffen des betreffenden Gegenstands geschaffen wurden?

3. Wie ist die Beurteilung der Ähnlichkeit bei der Prüfung, ob ein als verletzend beanstandeter Gegenstand der angewandten Kunst unter den Schutzzumfang eines Werkes fällt und das ausschließliche Recht an dem Werk verletzt, das gemäß Art. 2 bis 4 der Richtlinie 2001/29/EG dem Urheber zusteht, vorzunehmen – und welche Ähnlichkeit ist erforderlich? In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, ob die Prüfung darauf abzielen hat, ob das Werk in dem als verletzend beanstandeten Gegenstand wiedererkennbar ist oder darauf, ob der als verletzend beanstandete Gegenstand denselben Gesamteindruck wie das Werk vermittelt, oder worauf die Prüfung sonst gerichtet sein muss.

4. Welche Bedeutung hat für die Antwort auf Frage 3 und die Frage, ob ein als verletzend beanstandeter Gegenstand der angewandten Kunst unter den Schutzzumfang eines Werkes fällt und das ausschließliche Recht an dem Werk verletzt,

a) der Grad an Originalität des Werkes für den Schutzzumfang des Werkes?

b) die Tatsache, dass das Werk und der als verletzend beanstandete Gegenstand der angewandten Kunst aus Elementen bestehen, die sich im allgemeinen Formenschatz finden, oder auf bereits bekannten Geschmacksmustern aufbauen und Variationen davon oder eines bestehenden Geschmacksmustertrends darstellen?

c) die Tatsache, dass andere identische oder ähnliche Gegenstände vor oder – unabhängig und ohne Kenntnis von dem Werk – nach dem Schaffen des Werkes geschaffen wurden?

Angeführte Unionsrechtsvorschriften

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Art. 2 bis 4

Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts

Lag (1960:729) om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk (Gesetz [1960:729] über das Urheberrecht an literarischen und künstlerischen Werken)

Gemäß § 1 ist derjenige, der ein literarisches oder künstlerisches Werk geschaffen hat, Inhaber des Urheberrechts an dem Werke ungeachtet, ob es sich bei diesem um

1. Belletristik oder beschreibende Darstellung in Schrift oder Wort,
2. ein Computerprogramm,
3. ein musikalisches oder szenisches Werk,
4. ein filmisches Werk,
5. ein fotografisches Werk oder ein anderes Werk der Bildkunst,
6. ein Werk der Baukunst oder der angewandten Kunst, oder
7. ein Werk, das auf andere Weise Ausdruck gefunden hat, handelt.

§ 2 bestimmt, dass das Urheberrecht, vorbehaltlich der in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen, das ausschließliche Recht umfasst, über das Werk zu verfügen, indem es vervielfältigt oder der Öffentlichkeit in seiner ursprünglichen oder in einer veränderten, einer übersetzten oder bearbeiteten Form, in einer anderen Literatur- oder Kunstform oder nach einer anderen Technik zugänglich gemacht wird. Vervielfältigung meint jede unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung des Werks unabhängig davon, in welcher Form oder auf welche Art und Weise dies geschieht

und ob das Werk ganz oder in Teilen vervielfältigt wird. Das Werk wird unter anderem der Allgemeinheit zugänglich gemacht, indem es öffentlich wiedergegeben wird, oder indem Exemplare des Werkes zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Verleih angeboten oder auf andere Weise öffentlich verbreitet werden.

Gemäß § 53 b kann das Gericht unter Androhung eines Zwangsgelds demjenigen, der eine Handlung vornimmt, die das Urheberrecht verletzt, oder daran mitwirkt, verbieten, die Handlung fortzusetzen.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Parteien des Rechtsstreits sind Galleri Mikael & Thomas Asplund Aktiebolag (Asplund) auf der einen Seite und Mio AB, Mio e-handel AB und Mio Försäljning AB (zusammen Mio) auf der anderen Seite. Asplund produziert und entwirft verschiedene Einrichtungsgegenstände und Möbel. Mio betreibt einen Einzelhandel in der Möbel- und Einrichtungsbranche.
- 2 Asplund hat unter anderem Esstische der Möbelserie Palais Royal (Palais-Tisch) in seinem Sortiment, vgl. das Bild unten.



- 3 Mio hat unter anderem Esstische der Möbelserie Cord (Cord-Tisch) in seinem Sortiment.
- 4 Asplund verklagte Mio im Oktober 2021 wegen Urheberrechtsverletzung vor dem Patent- und marknadsdomstol (Patent- und Marktgericht). In dem Rechtsstreit beantragte Asplund unter anderem, dass der Patent- und marknadsdomstol Mio

unter Androhung eines Zwangsgeldes verbieten sollte, den Cord-Tisch herzustellen, zu vermarkten oder zu verkaufen. Mio trat der Klage entgegen.

- 5 Der Patent- und marknadsdomstol gab Asplunds Klage statt. Das Gericht entschied, dass der Palais-Tisch als Werk der angewandten Kunst urheberrechtlich geschützt sei und dass Mios Cord-Tisch den urheberrechtlichen Schutz des Palais-Tisches verletzt habe.
- 6 Mio focht das Urteil des Patent- und marknadsdomstol an und beantragte vor dem Paten- und marknadsöverdomstol (Patent- und Marktobergericht), die Klage Asplunds abzuweisen. Im Laufe des Verfahrens vor dem Patent- und marknadsöverdomstol wurden Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft aufgeworfen.

Wesentliche Argumente der Parteien

- 7 Asplund hat hauptsächlich Folgendes angeführt. Der Palais-Tisch sei ein Gegenstand der angewandten Kunst und genieße als Werk urheberrechtlichen Schutz. Mios Cord-Tisch weise große Ähnlichkeiten mit dem Palais-Tisch auf und falle unter den Schutzzumfang des Palais-Tisches. Mios Vervielfältigung des Cord-Tisches und seine Zugänglichmachung für die Allgemeinheit stellten somit eine Verletzung von Asplunds Urheberrecht an dem Palais-Tisch dar.
- 8 Mio hat hauptsächlich Folgendes angeführt. Der Palais-Tisch sei nicht urheberrechtlich geschützt. Es fehle dem Tisch an ausreichender Originalität, um urheberrechtlichen Schutz zu erlangen. Die Form des Palais-Tisches sei weitgehend auf funktionelle und produktionstechnische Aspekte zurückzuführen. Der Palais-Tisch baue auf einfachen Variationen bereits bekannter Geschmacksmuster auf, welche zum allgemeinen Formenschatz gehörten, und dem Tisch fehle es an Werkhöhe. Falls der Palais-Tisch urheberrechtlichen Schutz genieße, sei der Schutzzumfang im Hinblick auf den eingeschränkten Grad der Originalität jedenfalls eingeschränkt und sehr eng. Die Unterschiede zwischen beiden Tischen reichten aus, damit der Cord-Tisch nicht unter den Schutzbereich des Palais-Tisches falle. Jedenfalls sei der Cord-Tisch keine Nachbildung des Palais-Tisches. Der Cord-Tisch sei von Mio eigenständig entworfen worden, inspiriert von eigenen früheren Geschmacksmustern, und von einem internationalen Trend mit runden Formen und Holzstäben oder Stäben aus anderem Material.

Kurze Darstellung und Begründung der Vorlage

Zur Frage, ob ein Gegenstand der angewandten Kunst die erforderliche Originalität hat, um Schutz als Werk zu genießen

- 9 In dem Rechtsstreit geht es um ein Werk der angewandten Kunst in Form eines Tisches. Eine zentrale Frage im Rechtsstreit ist, ob der Palais-Tisch als Gegenstand der angewandten Kunst urheberrechtlichen Schutz als künstlerisches Werk genießt. Die Frage, ob dem Tisch Schutz als Werk im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG zuzuerkennen ist, ist ausgehend von den Beurteilungskriterien zu entscheiden, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung aufgestellt hat (vgl. Urteil vom 12. September 2019, Cofemel, C-683/17, EU:C:2019:721, Rn. 29 bis 31 und Rn. 50, und Urteil vom 11. Juni 2020, Brompton Bicycle, C-833/18, EU:C:2020:461, Rn. 23 bis 26 und Rn. 37).
- 10 Nach Ansicht des Patent- und Markenamts ist jedoch nicht sicher, wie die Ausführungen des Gerichtshofs hinsichtlich der Originalität eines Werks – dass der Gegenstand freie kreative Entscheidungen seines Urhebers zum Ausdruck zu bringen hat – auszulegen und anzuwenden sind. Genauer ausgedrückt bleibt unklar, wie die konkrete Beurteilung der Frage, ob ein Gegenstand der angewandten Kunst die Persönlichkeit des Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt, vorzunehmen ist – und welche Faktoren zu beachten sind oder beachtet werden sollten.
- 11 Eine Auslegung könnte einerseits dahin lauten, dass es ausreicht, dass der Urheber Spielraum hatte, und dass er tatsächlich verschiedene Entscheidungen beim Schaffen des Gegenstands getroffen hat, dass diese Entscheidungen nicht von technischen Überlegungen, Regeln oder Anforderungen geprägt waren und dass sie sich auf irgendeine Weise in dem Gegenstand widerspiegeln und darin zum Ausdruck kommen. Eine derartig weitgehende Auslegung ginge in der Praxis damit einher, dass die Beurteilung vom Schaffensprozess selbst und den Entscheidungen, die der Urheber in diesem Prozess getroffen hat, auszugehen hat. Dies brächte auch mit sich, dass grundsätzlich alle Entscheidungen, die der Urheber beim Schaffen des Gegenstands getroffen hat, und die nicht von technischen Überlegungen, Regeln oder Anforderungen gesteuert sind, als frei und kreativ anzusehen wären.
- 12 Eine solche Auslegung, die von den tatsächlichen Entscheidungen ausgeht, die der Urheber beim Schaffen des Gegenstands getroffen hat, könnte dazu führen, dass sich die Originalitätsprüfung des Gerichts eher auf den Schaffensprozess und darauf, dass der Urheber in diesem Prozess Entscheidungen getroffen hat, konzentriert als auf die Frage, ob der Gegenstand als solcher – oder das Endergebnis des Schaffensprozesses – tatsächlich eine künstlerische Leistung darstellt. Die Frage, ob der Gegenstand ausreichend Originalität aufweist, würde hierdurch eher eine Beweisfrage als eine Rechtsfrage werden.
- 13 Falls die Auslegung des Originalitätserfordernisses auf diese Weise zu begrenzen wäre, brächte dies wahrscheinlich mit sich, dass verhältnismäßig niedrige Anforderungen an die freien kreativen Entscheidungen gestellt würden, die der Urheber getroffen haben muss und die in einem Gegenstand der angewandten Kunst zum Ausdruck kommen. Dies brächte wiederum das Risiko mit sich, dass

auch Gegenstände, die es möglicherweise nicht verdienen, als Werk eingestuft zu werden, urheberrechtlichen Schutz zuerkannt bekämen. Ferner könnte es dazu führen, dass einfache Gegenstände, die im Grunde nicht mit künstlerischer Absicht geschaffen wurden – oder die jedenfalls keine künstlerische Eigenart aufweisen – als Werke geschützt würden.

- 14 Dass relativ einfache Gegenstände, die jedoch in vielen Fällen kommerziell sehr wertvoll sein können, den großzügigen Schutz erhalten, den das Urheberrecht bietet, könnte zu negativen Konsequenzen für Wettbewerb und Innovation führen. Ein niedriges Erfordernis an die Originalität brächte zudem das Risiko mit sich, den Respekt vor dem Urheberrecht als solchem zu schwächen.
- 15 Eine weitere Folge einer niedrigen Anforderung an die Originalität eines Gegenstands der angewandten Kunst wäre das Risiko, die Bedeutung des weniger großzügigen Schutzes für Geschmacksmuster auszuhöhlen. Insoweit kann auch die Frage gestellt werden, wie sich eine niedrige Anforderung an die Originalität eines Gegenstands der angewandten Kunst zu der Anforderung an Eigenart verhalten würde, die verlangt wird, um Geschmacksmusterschutz zu erhalten. Auch wenn das Urheberrecht und das Geschmacksmusterrecht unterschiedlichen Zwecken dienen, erscheint es nicht als angemessene und wünschenswerte Regelung, wenn ein Geschmacksmuster urheberrechtlichen Schutz als Werk erhalten kann, obwohl es keine ausreichende Eigenart aufweist, um Schutz als Geschmacksmuster zu erhalten. Wie der Gerichtshof festgestellt hat, können der Geschmacksmusterschutz und der mit dem Urheberrecht verbundene Schutz zwar kumulativ für ein und denselben Gegenstand der angewandten Kunst gewährt werden, diese Kumulierung ist jedoch nur für bestimmte Situationen vorgesehen (vgl. Urteil Cofemel, Rn. 52). Eine allzu niedrige Anforderung an die Originalität riskierte jedoch, dass Gegenstände der angewandten Kunst in der Mehrzahl der Fälle doppelten Schutz erhielten. Unter solchen Umständen kann sich die Frage stellen, welche Funktion der Geschmacksmusterschutz im Unionsrecht zu erfüllen hat.
- 16 Eine andere Auslegung könnte andererseits sein, dass die Beurteilung der Frage, ob der Gegenstand der angewandten Kunst die Persönlichkeit des Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt, von dem Gegenstand selbst auszugehen hat; der Gegenstand an sich muss die Persönlichkeit des Urhebers widerspiegeln, und in gewissem Maß künstlerisch sein oder das besitzen, was – jedenfalls früher – in Schweden und unter anderem in Deutschland als „Werkhöhe“ bezeichnet wurde. Eine Beurteilung nach dieser Auslegung könnte beinhalten, dass der Gegenstand eine gewisse individuelle Eigenart aufweisen und in bestimmter Weise einzigartig sein müsste. Oder anders ausgedrückt, es müsste sich um einen Gegenstand handeln, der einen bestimmten Grad an Selbständigkeit und Originalität erlangt hat und der Individualität des Urhebers Ausdruck verleiht.
- 17 Bei einer solchen Beurteilung läge der Fokus darauf, ob der Gegenstand der angewandten Kunst selbst irgendeine Form künstlerischen Wirkens zum Ausdruck

bringt. Die Beurteilung, ob einem Gegenstand Schutz zuzuerkennen ist, geht hierbei also von dem Gegenstand als solchem aus, und nicht vom Schaffensprozess des Urhebers oder den Entscheidungen, die er oder sie tatsächlich beim Schaffen des Gegenstands getroffen hat. Die Frage ist, ob der Gegenstand als solcher ein künstlerisches Handeln darstellt und einer künstlerischen Leistung Ausdruck verleiht.

- 18 Bei einer solchen Beurteilung – insbesondere, wenn es um Gegenstände der angewandten Kunst geht – hätte derjenige, der das ausschließliche Recht beansprucht, darzulegen – und möglicherweise auch den Beweis zu führen – auf welche Weise der Gegenstand Ausdruck einer künstlerischen Leistung ist. In klaren Fällen, in denen diese Umstände durch bloßes Betrachten des Gegenstands erkannt werden können, kann es jedoch sein, dass es überhaupt keiner Präzisierungen oder Beweise bedarf.
- 19 Es kann auch diskutiert werden, ob es bei einer solchen Beurteilung Spielraum für die Anwendung einer Art Hilfsregel gibt. Zum Beispiel kann man die Frage stellen, ob es für die Beurteilung von Bedeutung ist, dass identische oder ähnliche Gegenstände geschaffen wurden, bevor oder – unabhängig und ohne Kenntnis von dem Gegenstand – nachdem der fragliche Gegenstand geschaffen wurde. Um dies zu illustrieren, kann erwähnt werden, dass im schwedischen Recht – jedenfalls früher – ein sogenanntes Doppelschaffenskriterium angewandt wurde. Dieses Kriterium beinhaltete, dass ein Gegenstand, wenn er in unabhängiger Weise doppelt geschaffen werden könnte, das Erfordernis der Werkhöhe nicht erfüllte. Dagegen beantwortete das Kriterium als solches nicht die Frage, ob das Erfordernis der Werkhöhe erfüllt war.
- 20 Bei der Beurteilung der Originalität eines Gegenstands kann auch diskutiert werden, welche Bedeutung es hat, dass der Gegenstand der angewandten Kunst aus Elementen besteht, die sich im allgemeinen Formenschatz finden, oder dass er auf bereits bekannten Vorbildern aufbaut und eine einfache Variation davon darstellt. Nach Ansicht des Patent- und marknadsöverdomstol dürfte es an sich kein Hindernis geben, einem Gegenstand der angewandten Kunst, der aus Elementen des allgemeinen Formenschatzes besteht, Schutz als Werk zuzuerkennen. Damit urheberrechtlicher Schutz erreicht wird, dürfte es stattdessen entscheidend sein, dass diese Formelemente auf eine solche Weise verwendet und kombiniert wurden, dass das Endergebnis urheberrechtlichen Schutz als Kunstwerk verdient. Der Spielraum für ein künstlerisches Schaffen aus bereits bekannten Formelementen dürfte jedoch, wenn es um Gegenstände der angewandten Kunst geht, oft eingeschränkter sein. Dementsprechend dürften einfache Variationen bereits bekannter Vorbilder als Ausgangspunkt kaum einer der künstlerischen Leistung Ausdruck geben können, die erforderlich ist, um dem Gegenstand als solchem Schutz als Werk zu gewähren.

Zur Frage, ob ein Gegenstand der angewandten Kunst das ausschließliche Recht an dem Werk verletzt

- 21 Im Rechtsstreit ist die Frage aufgekommen, wie die Prüfung bei der Beurteilung vorzunehmen ist, ob ein als verletzend beanstandeter Gegenstand unter das ausschließliche Recht an dem Werk, das dem Urheber gemäß Art. 2 bis 4 der Richtlinie 2001/29/EG zusteht, fällt und dieses verletzt. Grundsätzlich geht es darum, wie die Ähnlichkeitsbeurteilung zwischen dem Werk und dem als verletzend beanstandeten Gegenstand vorzunehmen ist, und welcher Ähnlichkeit es bedarf, damit eine Verletzung des Rechts an dem Werk durch den als verletzend beanstandeten Gegenstand anzunehmen ist.
- 22 Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2001/29 so auszulegen ist, dass das ausschließliche Recht eines Tonträgerherstellers aus dieser Bestimmung, die Vervielfältigung seines Tonträgers zu erlauben oder zu verbieten, dem Betreffenden gestattet, sich dagegen zu wehren, dass ein Dritter ein – auch sehr kurzes – Audiofragment seines Tonträgers nutzt, um es in einen anderen Tonträger einzufügen, es sei denn, dass dieses Fragment in das andere Werk in geänderter und beim Hören nicht wiedererkennbarer Form eingefügt wird (vgl. Urteil vom 29. Juli 2019, Pelham u. a., C-476/17, EU:C:2019:624, Rn. 39).
- 23 Aus den Ausführungen des Gerichtshofs im Urteil Pelham u. a. könnte zu schließen sein, dass zu prüfen ist, ob das Werk in dem als verletzend beanstandeten Gegenstand wiedererkennbar ist, damit eine Verletzung des ausschließlichen Rechts an dem Werk, das dem Urheber gemäß Art. 2 bis 4 der Richtlinie 2001/29/EG zusteht, anzunehmen ist. Falls dies zutrifft, stellen sich Fragen dazu, wie die Beurteilung vorzunehmen ist, und was genauer erforderlich ist, damit das Werk in dem als verletzend beanstandeten Gegenstand wiedererkennbar ist. Falls die Prüfung dagegen nicht darauf zu richten ist, ob das Werk in dem als verletzend beanstandeten Gegenstand wiedererkennbar ist, bleibt stattdessen die Frage, ob zu prüfen ist, ob der Gegenstand einen anderen Gesamteindruck als das Werk vermittelt, oder worauf die Prüfung sonst zu richten ist.
- 24 In diesem Zusammenhang kann auch zum Vergleich herangezogen werden, was in anderen Bereichen des geistigen Eigentums gilt. Bei einer behaupteten Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist entscheidend, ob das als verletzend beanstandete Geschmacksmuster einen anderen Gesamteindruck vermittelt oder nicht (vgl. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster). Für die Marke gilt stattdessen, dass das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr für die Öffentlichkeit unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen ist (vgl. z. B. Urteil vom 22. Juni 1999, Lloyd Schuhfabrik Meyer, C-342/97, EU:C:1999:323, Rn. 18). In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass die einschlägigen Rechtsakte auf unterschiedliche Weise ausgestaltet sind, was den Umfang des jeweiligen ausschließlichen Rechts betrifft.
- 25 Was den Schutzzumfang für ein Werk betrifft, hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Schutz im Sinne von Art. 2 der Richtlinie 2001/29 weitreichend sein muss (Urteil vom 16. Juli 2009, Infopaq International, C-5/08, EU:C:2009:465, Rn. 40

bis 43). Ferner hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Richtlinie 2001/29 keinen Anhaltspunkt dafür enthält, dass sich der Umfang des Schutzes nach etwaigen Unterschieden bei den künstlerischen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Herstellung verschiedener Kategorien von Werken richtet (vgl. Urteil vom 1. Dezember 2011, Painer, C-145/10, EU:C:2011:798, Rn. 97). Der Gerichtshof hat ebenfalls darauf hingewiesen, dass der Umfang des Schutzes nicht vom Grad der schöpferischen Freiheit [des] Urhebers abhängt und daher nicht geringer ist als derjenige, der allen anderen Werken zukommt (vgl. Urteil Cofemel, Rn. 35). Aus diesen Entscheidungen geht jedoch nicht deutlich hervor, ob die Ausführungen des Gerichtshofs auf die Bedeutung der Originalität für den Schutzzumfang des Werkes gerichtet sind, oder, wie es der Patent- und marknadsöverdomstol auffasst, eine Feststellung darstellen, dass urheberrechtliche Werke verschiedener Art – fotografische Werke, Werke der angewandten Kunst und andere Arten von Werken – auf dieselbe Weise zu beurteilen und zu schützen sind.

- 26 In anderen Bereichen des geistigen Eigentums wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Kennzeichnungskraft oder die Eigenart für den Schutzzumfang von Bedeutung sind. Der Gerichtshof hat zum Beispiel ausgeführt, dass je spezieller die Kennzeichnungskraft einer Marke, desto größer die Verwechslungsgefahr ist (vgl. z. B. Urteil vom 11. November 1997, SABEL/Puma, Rudolf Dassler Sport, C-251/95, EU:C:1997:528, Rn. 24, und Urteil vom 22. Juni 1999, Lloyd Schuhfabrik Meyer, C-342/97, EU:C:1999:323, Rn. 20). Ferner wird gemäß Art. 10 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster bei der Beurteilung des Schutzzumfangs für ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung seines Geschmacksmusters berücksichtigt. Ebenso wird dies gemäß Art. 6 bei der Beurteilung der Eigenart des Geschmacksmusters berücksichtigt. Die Frage ist, ob diese Sichtweise – der Zusammenhang zwischen der Kennzeichnungskraft oder der Eigenart auf der einen Seite, und dem Schutzzumfang auf der anderen Seite – auf entsprechende Weise im Rahmen des Urheberrechts für die Originalität des Werks und seinen Schutzzumfang gilt.
- 27 Eine Regelung, nach der der Grad der Originalität Bedeutung für den Schutzzumfang hat, erscheint dem Patent- und marknadsöverdomstol als sachdienlich. Je origineller – oder einzigartiger oder künstlerisch eigen – ein Werk ist, desto größer dürfte sein Schutzzumfang sein.
- 28 Auch für die Beurteilung des Schutzzumfangs eines Werkes stellt sich die Frage, welche Bedeutung es hat, dass andere, ähnliche Gegenstände der angewandten Kunst vor oder – unabhängig und ohne Kenntnis von dem Werk – nach der Schaffung des Werks geschaffen wurden.
- 29 Entsprechend wie für die Beurteilung, ob ein Gegenstand der angewandten Kunst Schutz als Werk verdient, kann auch die Frage gestellt werden, welche Bedeutung es für die Beurteilung der Rechtsverletzung und für die Beurteilung der Reichweite des Schutzzumfangs hat, dass das Werk und der als verletzend beanstandete Gegenstand aus Elementen bestehen, die sich im allgemeinen

Formenschatz finden, oder auf bereits bekannten Geschmacksmustern aufbauen und einfache Variationen bekannter Geschmacksmuster oder eines bestehenden Geschmacksmustertrends darstellen.

ARBEITSDOKUMENT